

Ben am 21. Juni 1930 eine Bekanntmachung, in der auf den bestehenden Schutz für den Roten Fingerhut, alle Orchideen (Knabenkräuter, den gelben und den blauen Eisenhut, die Silberdistel und verschiedene andere Pflanzen und auf die Strafandrohungen für Verletzungen des Schutzes hingewiesen wurde.

Ratschreiber Greßlin von Oberweiler schrieb am 28. Juni 1930 an das Bezirksamt und die Bezirksnaturschutzstelle und wies auf weitere Pflanzenarten hin, die geschützt sind und die sich auf Gemarkung Oberweiler finden: Türkenbund (Standort südöstlich von Britzingen auf der sogenannten Bergmatte bei der Höhe 442): Gemeine Akelei (an der Nordseite des Steinbergs von der Schwärze links ab hinter der Wegegabelung des Eichwaldes).

Im November 1931 befaßte sich die Bezirksnaturschutzstelle mit einer Zusammenstellung von Plakaten und Aufschriften, die dazu geeignet sind, die Landschaft zu verschandeln, sowie mit Feststellungen über das Vorkommen des Storches. Dem Ministerium des Kultus und Unterrichts wurde ein Vorschlag unterbreitet, rechtliche Handhaben in einheitlicher Form zu schaffen um die Auswüchse des Reklamewesens nicht nur in geschlossenen Orten und Ortsteilen, sondern auch in der freien Natur erfolgreich bekämpfen zu können.

Über an Straßen und innerhalb von Ortschaften aufgestellte Werbetafeln für italienische Weine klagen im November 1931 die Bauernvereine: Die Winzer "ringen wegen Stockung des Absatzes ihrer Weine um ihr Dasein." Darauf weist das Innenministerium die Bezirksämter hin. Doch im Bezirk Müllheim wurden Plakattafeln dieser Art nicht gesehen.

Im März 1933 wurden die Schulen aufgefordert, eine erschienene Abhandlung über zeitgemäße Fragen des Naturschutzes zum Gegenstand des Unterrichts zu machen. Inhaltlich ging es u.a. um die (für die "Singvogelwelt") schädliche Wirkung des Abrensens von Hecken und Rainen. Neben der Lehrerschaft, so das Karlsruher Ministerium, sollte auch die Polizei ein Auge hierauf haben.

Mehrere Gemeinden des Bezirks gaben in der ersten Jahreshälfte ortspolizeiliche Vorschriften zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes heraus. Darin wurden bauliche Veränderungen von Baudenkmalern, deren Erhaltung wegen ihres kunstgeschichtlichen Gutes oder künstlerischen Wertes von Bedeutung ist oder die der Landschaft ein besonders charakteristisches Gepräge geben, untersagt. Gleichzeitig wurde für die Gestaltung von Geschäftsschildern an Gebäuden, Anschlagtafeln und -säulen eine baupolizeiliche Genehmigung des Bezirksamts vorgeschrieben; desgleichen für Schaukästen, Automaten und Tankstellen an der Straßenseite von Gebäuden. Auf die außerdem bereits bestehende bezirkspolizeiliche Vorschrift zum Schutz des Landschaftsbildes gegen Verunstaltung durch Reklameschilder u.dgl. vom 27. Januar 1921 wurde hingewiesen. In der Folgezeit ergriffen die Bezirksämter Müllheim und Staufen zahlreiche Einzelmaßnahmen zur Beseitigung von nach diesen Vorschriften nicht zulässigen Daueranschlügen.

Trotz all dieser Aktivitäten schienen die Landesbehörden in Karlsruhe nicht recht zufrieden gewesen zu sein mit dem, was draußen getan wurde. So mahnte die Landesnaturschutzstelle Anfang 1932 bei dem Geschäftsführer der Müllheimer Bezirksnaturschutzstelle "die schon längst fälligen Berichte" an. Darauf entschuldigte sich Dr. Scheffelt und bat, einen anderen Geschäftsführer zu bestellen. Sein Nachfolger wurde Realschuldirektor Dr. Hättich. Der fragte, bevor er das Amt annahm, beim Ministerium an, ob dem Geschäftsführer eine laufende Entschädigung gewährt werde. Man kann das vielleicht verstehen, weil damals gerade schon zum zweiten Mal die ohnedies nicht gerade üppigen Beamtengehälter durch Notverordnungen der Reichsregierung empfindlich gekürzt worden waren. Die ablehnende Antwort des Ministeriums: "...den besonderen Kostenaufwand des Geschäftsführers werde ich auf Mittel meines Etats übernehmen."

Am 2. Juli 1934 sah sich das Ministerium des Innern veranlaßt, die Bezirksämter darauf hinzuweisen, daß die Durchführung der Naturschutzverordnung vom 14. November 1927